

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Email an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Zürich, 15. Februar 2022

Stellungnahme zur 20.433 Pa. Iv. UREK-NR "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken": Teilrevision Umweltschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Girod
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 5. November 2021 haben Sie uns eingeladen, beim Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) teilzunehmen, welche die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates im Rahmen der parlamentarischen Initiative "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" ausgearbeitet hat. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences und vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von weit über 200 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Unsere Mitgliedsunternehmen sind mittlerweile für mehr als 50% aller Schweizer Exporte verantwortlich. Entsprechend international gestalten sich die Wertschöpfungsketten in unseren Industrien, welche diesbezüglich hohe Standards in der Wahrnehmung ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung anerkennen. Mit der Unterzeichnung der Responsible Care Grundsätze verpflichten sich unsere Mitglieder zur kontinuierlichen Verbesserung Ihrer Produkte und Dienstleistungen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Sie tragen mit ihren innovativen Produkten, Prozessen und Anlagen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen und zu ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit bei. Unsere Produkte und Dienstleistungen spielen sowohl beim Klimaschutz als auch in der Kreislaufwirtschaft eine fundamentale Rolle, wie z.B. beim chemischen Recycling von Kunststoffabfällen oder bei der Entwicklung von langlebigen und umweltverträglicheren Bauprodukten.

Wir beurteilen das Schliessen des Ressourcenkreislaufs, wo gesamtheitlich sinnvoll (nach den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit), als einen vielversprechenden Ansatz, um die Primärressourcen zu schonen und die Umweltbelastung zu verringern.

Um Anreize für marktwirtschaftliche Aktivitäten in diesem Sinne zu schaffen, ist diese Teilrevision in vielen Aspekten geeignet. Wir beurteilen daher diese Revision des Umweltschutzgesetzes als grundsätzlich geeignet, um die Schweizer Wirtschaft kreislauffähiger zu machen. Diese Unterstützung basiert jedoch auf folgenden Voraussetzungen:

- Massnahmen, die mit dieser gesetzlichen Grundlage getroffen werden, müssen mit unseren wichtigsten Handelspartnern zwingend abgestimmt werden. Es muss verhindert werden, dass mit

dem sogenannten Swiss-Finish unsere Unternehmen, welche dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, benachteiligt werden.

- Wir stimmen Ressourcenzielen nur zu, sofern diese mit den betroffenen Branchen ausgearbeitet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des USG äussern wir uns wie folgt:

Art. 7, Abs. 6bis, Erweiterung der Definition von Entsorgung

Zustimmung	Ja zum Vorschlag der Mehrheit
------------	-------------------------------

Wir begrüssen die Erweiterung der Definition von Entsorgung von Abfällen auf deren Vorbereitung zur Wiederverwertung. Darunter werden die Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung von anfallenden Abfällen verstanden. Mit der Ausdehnung der Finanzierung auf diese Schritte sollen kreislauffähigere Geschäftsmodelle gefördert werden.

Antrag:

Ergänzung des Artikels 7 des USG: Definitionen

In Anlehnung zu den in der Schweiz gebrauchten Definitionen schlagen wir die Ergänzung des Artikels 7 vor, damit die stoffliche und energetische Verwertung auf Gesetzesebene klarer definiert wird. Die Einschliessung der verschiedenen Technologien des chemischen Recyclings ist für unsere Mitglieder von höchster Bedeutung, da damit innovative Geschäftsmodelle im Sinne der Kreislaufwirtschaft begünstigt werden.

Abs. 10 neu: Die Verwertung enthält die beiden Verwertungsarten stofflich und thermisch oder ein Zusammenspiel von beiden:

a. Stoffliche Verwertung:

Verfahren, auch Recycling genannt, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden. Dabei werden bestimmte Stoffe bzw. Abfälle getrennt gesammelt oder nachträglich sortiert, physikalisch und / oder chemisch aufbereitet und als Rohstoffe, Produkte mit gleichem oder neuem Verwendungszweck wieder in den bestehenden oder neuen Wirtschaftskreislauf geführt. Unter chemischer Aufbereitung sind unter anderem auch Depolymerisation, Vergasungsverfahren und Pyrolyseölherstellungen zu verstehen.

b. Energetische Verwertung

Einsatz von Abfällen als Ersatz für herkömmliche Energieträger zur Strom- und Wärmeerzeugung.

Art. 10h, Abs. 1, Schonung der natürlichen Ressourcen und Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit, Ja zur Minderheit
------------	--

Wir stimmen der Verankerung der Schonung der natürlichen Ressourcen im USG durch die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, der Schliessung von Materialkreisläufen und der Verbesserung der Ressourceneffizienz zu. Wir begrüssen gesamtheitliche Ansätze und es ist uns bewusst, dass ein Grossteil der Umweltbelastung durch Konsum und den wirtschaftlichen Aktivitäten der Schweiz im Ausland anfällt, daher ist die Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland im Grundsatz sinnvoll. Laut der Botschaft können inländische Massnahmen zur Steigerung der Effizi-

enz (die energetische wie auch die materielle) gestärkt werden, damit die Ressourcen im Ausland geschont werden. Unsere Mitgliedsunternehmen sind bez. nachhaltigen Umgang mit Lieferketten seit langem aus eigener Initiative aktiv, da dieser im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsaktivitäten als relevant eingestuft wird. Aktuell unterstützen wir als Mitglied des Vereins "Go For Impact" Initiativen, welche die Sensibilisierung von kleineren Unternehmen auf das Thema bezwecken. **Es ist allerdings für uns sehr wichtig, dass daraus keine gesetzgeberischen Aktivitäten abgeleitet werden, welche Pflichten und Rechte für Unternehmen enthalten und diese international nicht abgestimmt sind.** Unsere Mitglieder sind dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt und benötigen regulatorische Rahmenbedingungen, welche sie nicht benachteiligen. **Daher lehnen wir die Berücksichtigung der Umweltbelastung im Ausland ab und beantragen die Annahme des Minderheitsantrags.**

Art. 10h, Abs. 2, Betreuung von Plattformen durch den Bund

Zustimmung	Ja für Minderheit
------------	-------------------

Seit der Ablehnung des Gegenvorschlags und der Initiative "Grüne Wirtschaft" sind verschiedene Aktivitäten im Bereich Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz entstanden. Zu nennen sind u.a. folgende: "Go For Impact", «Ressourcentrialog», «Drehscheibe Kreislaufwirtschaft», «genie.ch», «Circular Economy Switzerland» sowie «Circular Economy Entrepreneurs». Der Bund und die Kantone sowie die nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft sind bereits heute erfolgreich in diesen Initiativen eingebunden. Es besteht darum kein Bedarf, dass der Bund zusätzlich eine eigene Plattform betreibt. Sinnvoll ist hingegen, wenn er im Rahmen der Möglichkeiten die bestehenden Plattformen unterstützt. **Daher unterstützen wir den entsprechenden Minderheitsantrag.**

Art. 10h, Abs. 3, Definition quantitativer Ziele durch den Bundesrat

Zustimmung	Ja für Minderheit
------------	-------------------

Der Bundesrat soll der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz erstatten, er soll den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen. Im Rahmen der bereits etablierten Berichterstattung zur Umwelt ist es unseres Erachtens sinnvoll, über den Verbrauch von Ressourcen zu berichten, insbesondere die inländischen. Wir sind aber der Meinung, wie bereits bei der Vernehmlassung des Gegenvorschlags zur Initiative "Grüne Wirtschaft" geäußert, dass die Festlegung von Ressourcenzielen nicht der Verwaltung und dem Parlament überlassen werden soll. Ausserdem wird auf den Festlegungsprozess und die Methodik in der Botschaft und in den Berichten zuhanden der UREK-N nicht eingegangen, daher können wir diese Änderung nicht abschliessend beurteilen. Bei Bedarf sollen allfällige Ressourcenziele im Rahmen der Plattformen mit den betroffenen Branchen, Interessengruppen und Behörden ausgearbeitet werden. **Dafür reicht die Formulierung von Abs. 3 der Minderheit.**

Art. 10h, Abs. 4, Regelmässige Überprüfung des Rechts

Zustimmung	Ja zum Vorschlag der Mehrheit
------------	-------------------------------

Wir begrüßen diese neue Bestimmung, welche die regelmässige Überprüfung der Regularien zum Ziel hat, damit allfälligen Hürden, die im Weg der Kreislaufwirtschaftsinitiativen der Wirtschaft stehen, beseitigt werden.

Art. 30a, Bst. a, Kostenpflicht für das Inverkehrbringen von "Einweg-Produkten"

Zustimmung	Ja für Minderheit Suter, Bäumle et al (Nein zur Minderheit Chevalley et al zu Art. 30a)
------------	---

Wir unterstützen die Minderheit Suter, Bäumle et al.: Die Möglichkeit, eine Kostenpflicht für einmalig oder kurzfristig verwendete Produkte einzuführen, ist ausreichend. Wie es ebenfalls in der Botschaft erklärt

wird, gilt es dabei das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen und die vorgängige Prüfung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft im Rahmen von Branchenvereinbarungen, deren rechtliche Grundlagen im geltenden Art. 41a USG verankert sind.

Art. 30b, Abs. 2, Bst. c, Bestimmung für die Entsorgung von unverkauften Produkten

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit
------------	---------------------------------

Laut Bst. c kann der Bundesrat neu vorschreiben, dass unverkaufte Produkte ausgepackt und separat gesammelt werden müssen, mit Ausnahme von kompostierbaren Verpackungen. In der Botschaft wird es präzisiert, dass es um Lebensmittel geht. Es muss beachtet werden, dass bei weiteren Produktarten das Auspacken aufgrund der Produkteigenschaften nicht sinnvoll ist: Wenn das Packmaterial mit Farben, Lacken oder Pflanzenschutzmitteln in Kontakt gekommen ist, ist die stoffliche Verwertung in den meisten Fällen nicht mehr sinnvoll.

Art. 30d Verwertung, Abs. 1, Stoffliche vor energetischer Verwertung

Zustimmung	Ja zum Vorschlag der Mehrheit (Nein für Minderheit)
------------	---

Die Verwertung von Abfällen muss eine optimale Nutzung von Ressourcen ermöglichen. Es ist entsprechend richtig, dass mit der Vorlage die stoffliche Verwertung gestärkt wird. Verwertungen, welche zu deponierende Rückstände vermeiden, sind zu bevorzugen. Entsorgungsprozesse, die Abfälle gleichzeitig stofflich und thermisch verwerten, sind einer rein thermischen Verwertung vorzuziehen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet. Für unsere Industrien sind diese Bedingungen besonders wichtig, da oft Produktionsabfälle anfallen, welche sowohl energetisch als auch stofflich verwertbar sind (z.B. Lösemittel).

Art. 30d Verwertung, Abs. 2, Priorisierung der Abfallarten für die stoffliche Verwertung

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit
------------	---------------------------------

Auf weitere Kaskaden innerhalb der Verwertungsarten, wie im neuen Absatz 2 vorgeschlagen, soll jedoch unbedingt verzichtet werden. Dies schränkt die Verwertungsarten und Innovationsmöglichkeiten ein. Die Verwertung einzelner Abfallfraktionen wie z.B. verwertbare Metalle in Rückständen oder Phosphor aus Klärschlamm (Absatz 2) muss nicht im USG geregelt werden. Die VVEA deckt das Anliegen der Verwertung von Abfällen bereits umfassend ab. Ausserdem ist der Grundsatz stofflicher Verwertung bereits in Art. 30d, Abs. 1 enthalten. **Entsprechend ist Absatz 2 zu streichen.**

Art. 30d Verwertung, Abs. 3, Regelung der Verwertungskaskade

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit
------------	---------------------------------

Laut diesem neuen Absatz soll die stofflich-energetische vor der energetischen Verwertung priorisiert werden. Nach dem ersten Absatz können wir diese weiterführende Priorisierung nicht nachvollziehen, insbesondere, wenn die Bedingung nicht daran geknüpft ist, dass der vorzuziehende Verwertungsweg technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet. **Daher beantragen wir die Streichung des Absatz 3.**

Art. 30d Verwertung, Abs. 4, staatliche Eingriffe im Sekundär-Rohstoffmarkt

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit (Ja für Minderheit)
------------	---

Weiter ist der planwirtschaftliche Absatz 4 im Art. 30d des bestehenden USG aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen. Es ist nicht am Staat, Produkte oder Materialien in einem Markt aus Gründen der Abfallverwertung einzuschränken. Es gilt auch hier, dem Markt bzw. der Nachfrage von Konsumenten und Unternehmen, die möglichst effizient produzieren bzw. konsumieren möchten, zu vertrauen. Aus Verwertungsoptik ist die Berücksichtigung der Verwertungskaskade in Abs. 3 ausreichend, um eine möglichst effiziente Verwertung zu fördern. **Entsprechend ist der bestehende Absatz 4 bei dieser Gelegenheit gemäss dem Minderheitsantrag zu streichen.**

Art. 35i Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit (Ja für Minderheit)
------------	---

Allfällige Anforderungen und Fristen bezüglich kreislauffähiger Verpackungen sind sorgfältig abzuwägen, unbedingt mit den wichtigsten Handelspartnern zu koordinieren und mit den Anforderungen der EU zu harmonisieren, ohne einen Swiss Finish herbeizuführen. Darüber hinaus müssen Anforderungen so gestaltet werden, dass sie sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sind. Generell ist es zu bevorzugen, dass mit Anreizen statt Verboten hinsichtlich ressourcenschonender Gestaltung von Produkten gearbeitet wird. Verpackungen übernehmen in der Regel eine spezifische Funktion und es gibt Gründe, die im Einzelfall für eine konventionelle Verpackung sprechen (z.B. bei ungünstiger Energiebilanz oder zur Vermeidung von Umverpackungen internationaler Handelsgüter). Um höchste Qualität und Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten, müssen die aus den recycelten Verpackungen hergestellten Verpackungen lebensmitteltauglich sein. Weiter dürfen Anforderungen nicht mit dem Anspruch der Wirtschaftsakteure auf geistiges Eigentum im Widerspruch stehen. Bezüglich «Kennzeichnung und Information» ist zu erwähnen, dass diese nicht über Informationen hinausgehen soll, die den Produktspezifikationen entsprechen und für Nutzer einen Mehrwert darstellen. Betreffend Lebenszyklusanalysen (LCA) ist darauf hinzuweisen, dass diese sehr aufwändig zu erstellen sind. Entsprechend wäre es für KMU eine grosse Belastung, wenn sie zu deren Erstellung verpflichtet würden. Aber auch für grössere Unternehmen sind sie eine Herausforderung, die nicht standardmässig erbracht werden kann. **Mit dieser Begründung unterstützen wir den Minderheitsantrag für die Streichung des neuen Artikels 35i.**

Art. 41a, Abs. 4, Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Zustimmung	Ja zum Vorschlag der Mehrheit
------------	-------------------------------

Wir begrüssen den neuen Abs. 4. Beim Erlass von Ausführungsbestimmungen zum USG sollen die bereits ergriffenen freiwilligen Massnahmen von Unternehmen berücksichtigt werden, wenn diese gleich wirkungsvoll sind.

Art. 48a, Pilotprojekte

Zustimmung	Ja zum Vorschlag der Mehrheit
------------	-------------------------------

Es ist begrüssenswert, dass der Bund für innovative Pilotprojekte Bestimmungen erlassen kann, die vom Gesetz abweichen (Art. 48a Pilotprojekte). Die «regulatorische Sandbox» ist ein innovativer Versuch, bei bestehenden regulatorischen Hürden zu testen, ob ohne diese eine Erfolgchance für Pilotprojekte besteht bzw. diese einen Nutzen generieren können.

Energiegesetz: Art. 45 Abs. 3 Bst. e, Grenzwerte für graue Energie

Zustimmung	Nein zum Vorschlag der Mehrheit (Ja für Minderheit)
------------	---

Das Konzept der «Grauen Energie» ist zu eindimensional und nicht zeitgemäss. Die korrekte Erfassung der «grauen Energie» bei Neubauten und Erneuerungen kommt in der Praxis einer Herkulesaufgabe gleich, die scheitern – oder schlimmer noch – verzerrende Resultate liefern dürfte. Damit droht im Endeffekt ein faktisches Verbot für gewisse Bauweisen bzw. Baumaterialien, was wiederum zu einer immensen Verteuerung der Bauwerke führt. In einem dichtbesiedelten Land wie der Schweiz sind solche Experimente nicht ratsam und dienen weder der Volkswirtschaft noch der Umwelt. **Wir unterstützen die Minderheit für eine Streichung der neuen Bestimmung.**

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Stv. Direktor



Linda Kren
Leiterin Umwelt & Responsible Care